

Sehr geehrte Eltern, liebe Schülerinnen und Schüler, liebe Kolleginnen und Kollegen,



die letzten Wochen haben gezeigt, dass wir uns alle in einer sehr schwierigen Situation befinden. Einerseits wächst in allen der Wunsch nach Normalität und einem tragfähigen Konzept für ein Leben unter Pandemiebedingungen. Andererseits zeigte sich sehr schnell, wie trügerisch vermeintlich niedrige Inzidenzwerte sein können und mit welcher Wucht prozyklische Öffnungs- bzw. Lockerungsfantasien betrafft werden. Ich selbst hätte nicht gedacht, dass uns die jetzige Situation so lange begleiten wird. Aufgrund der Erfahrungen der letzten Wochen kann ich Ihnen sagen, dass wir bis zu den Sommerferien keinen „Normalbetrieb“ haben werden. Ziel muss es sein, allen Schülerinnen und Schülern ein Bildungsangebot im Präsenzunterricht zu machen. Ob dies in Richtung Wechselunterricht geht oder das System der „festen Gruppen“ sein wird, ist dabei eigentlich sekundär. Personaltechnisch ist für uns der Wechselunterricht natürlich die bessere Variante. Wir merken alle, dass auch der Onlinebesuch Grenzen gesetzt sind. Der Onlineunterricht kann noch so gut sein – dieser ersetzt nicht den direkten Kontakt vor Ort. Alle Beteiligten haben bisher das Beste gegeben. Ich habe in den letzten 14 Tagen mal ausgerechnet, welches Online-Stundenvolumen am Gymnasium Ruhla an Unterricht erteilt wurde. Der Wert ist verblüffend. In einer durchschnittlichen Woche wurden 250 Doppelstunden Unterricht erteilt. Das entspricht einem realen Stundenvolumen von 500 Unterrichtsstunden à 45 Minuten. Hinzu kam der Präsenzunterricht der 10er, 11er, 12er und zum Teil noch die Notbetreuung. Für diese Leistung muss ich mich bei allen Akteuren bedanken. Auch die Masse der Schülerinnen und Schüler hat hervorragend mitgezogen.

Nach Ostern versucht der Freistaat einen neuen Ansatz umzusetzen. Bisher gab es die Möglichkeit von wöchentlichen Corona-Tests, welche durch Arztpraxen durchgeführt wurden. Dieses System läuft mit dem 31.03.2021 aus. Ab dem 12.04.2021 werden wir mit Selbsttests für Schülerinnen und Schüler arbeiten. Die erste Lieferung ist gestern bei uns eingegangen. Durch zwei wöchentliche Tests wollen wir die Kontinuität aufrechterhalten und gleichzeitig ein sicheres Lernumfeld schaffen. Mir ist natürlich vollkommen klar, dass der Erfolg davon abhängen wird:

1. ob die kontinuierliche Lieferkette der Tests aufrechterhalten werden kann und
2. wie das Gesundheitsamt mit positiven Testergebnissen umgehen wird. Sollten hier wieder gesamte Jahrgangsstufen pauschal in Quarantäne geschickt werden, trägt auch dieser Ansatz nicht zur Problemlösung bei.

Mir ist zum jetzigen Zeitpunkt nicht klar, welche Klassenstufen ab dem 12.04.2021 wieder in die Schulen zurückkehren dürfen. Diese Information kann ich Ihnen erst am Ende der Ferien geben. Trotzdem sollten sich alle schon einmal mit den freiwilligen Testungen beschäftigen. Wir planen eine Testung jeweils Montag und Donnerstag. Bisher war es uns nie möglich, den Montag als Testtag zu nutzen. Das wird sich jetzt ändern. Hier ein paar wichtige Infos zur bevorstehenden Testung.

Welcher Test wird angewendet?

In den weiterführenden Thüringer Schulen (ab der Klassenstufe 5) kommt der SARS-CoV-2 Rapid Antigen Test der Firma Roche Diagnostics Deutschland GmbH zum Einsatz. Dieser Test besitzt eine Zulassung als Antigentests zur Eigenanwendung (im Folgenden Selbsttest genannt) durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte. Der Selbsttest ist einfach in der Handhabung und gibt bereits nach ca. 15 Minuten einen Aufschluss darüber, ob eine Person zum Zeitpunkt der Testung infektiös ist. Die Probenentnahme erfolgt eigenständig über einen Abstrich im vorderen Nasenbereich.

In Vorbereitung Selbsttestungen bitte ich darum, dass folgendes Video zur Testdurchführung angesehen wird: <https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/>



Ist die Testung verpflichtend?

Die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht abhängig von der Teilnahme der Schülerinnen und Schüler an der freiwilligen Selbsttestung in der Schule.

Durch die Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler ist eine Widerspruchserklärung abzugeben, wenn an der Durchführung der Selbsttestung in der Schule keine Teilnahme erfolgen soll. Die Widerspruchserklärung ist unter <https://bildung.thueringen.de/ministerium/coronavirus/schule#faq> oder über unser Schulportal abrufbar. Die/der volljährige Schüler/in bzw. die Eltern/Sorgeberechtigten tragen die Verantwortung dafür, dass die Widerspruchserklärung die Schule rechtzeitig erreicht (Zugang).

Liegt der Schule die Widerspruchserklärung vor, wird der Schülerin/dem Schüler kein Selbsttest ausgehändigt. Sie/er nimmt an der Selbsttestung in der Schule nicht teil. Diese bleibt auch gültig und muss nicht mehr wöchentlich vorgelegt werden. Bitte sprechen Sie mit Ihren Kindern darüber.

Sie können die Widerspruchserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft rückgängig machen.

Wie ist die Testung von Schülerinnen und Schülern organisiert?

Die Selbsttestungen finden an zwei festgelegten Wochentagen in der ersten Unterrichtsstunde im Klassenraum für alle Schülerinnen und Schülern statt, für die kein Widerspruch vorliegt.

Vor der allerersten Selbsttestung erfolgt einmalig eine aktenkundige Belehrung zur Selbsttestung durch die Aufsichtsperson, vor den Folgeselbsttestungen jeweils eine mündliche.

Inhalte der Belehrung sind:

- Sofern die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht darf diese für den Zeitraum der Probenentnahme abgenommen werden. Sie ist im Anschluss unverzüglich und ohne Aufforderung wieder aufzusetzen.
- Die Durchführung des Covid-19-Selbsttests erfolgt eigenständig und unter pädagogischer Aufsicht. Eine Hilfestellung durch das pädagogische Personal bei der Selbsttestung erfolgt nicht.
- Die benutzten Selbsttests sind entsprechend den Anweisungen des pädagogischen Personals zu entsorgen.
- Covid-19 ist gemäß Infektionsschutzgesetz eine meldepflichtige Erkrankung. Ein positives Testergebnis muss gemeldet werden.
- Sollte es durch die Covid-19-Selbsttestung zu einer Selbstverletzung kommen, ist die Aufsichtsperson unmittelbar zu informieren. Alle Schülerinnen und Schüler sind während der Selbsttestung in der Schule gesetzlich unfallversichert.
- Die geltenden Hygiene- und Abstandsregeln behalten ihre Gültigkeit.

Den Selbsttest erhalten die Schülerinnen und Schüler vom pädagogischen Personal, welches die Testung beaufsichtigt und dokumentiert.

Hinweis zur Testdurchführung für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf: Schülerinnen und Schülern, die nicht in der Lage sind, den Selbsttest eigenständig durchzuführen, können den Test im häuslichen Umfeld durchführen. Die Schule stellt den Sorgeberechtigten den Selbsttest auf Wunsch zur Verfügung. Die Sorgeberechtigten informieren die Schulleitung umgehend über das Ergebnis.

Wie wird mit einem positiven Ergebnis eines Selbsttests verfahren?

Ein positives Ergebnis eines Selbsttests ist nicht in jedem Fall mit einem positiven Befund einer Covid-19-Infektion gleichzusetzen. Es stellt allerdings einen begründeten Verdachtsfall dar.

Die Schulleitung ist daher verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich über das positive Ergebnis einer Selbsttestung in der Schule zu informieren.

Positiv durch einen Selbsttest getestete Schülerinnen und Schüler müssen sich ab Bekanntwerden des Testergebnisses in Isolation begeben. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern benachrichtigen die Schulleitung umgehend die Sorgeberechtigten zur erforderlichen Abholung.

Für die übrigen Schülerinnen und Schüler der Lerngruppe - in der ein positives Testergebnis aufgetreten ist, gilt: Sie bleiben im Unterricht. Sie gelten als Kontaktperson, sollte das positive Testergebnis beispielsweise durch einen PCR-Test bestätigt werden. Die Veranlassung eines bestätigenden Tests sowie von weiteren Schritten für die Lerngruppe obliegt ausschließlich dem Gesundheitsamt.

Wie erfolgt die Entsorgung benutzter Tests?

Der benutzte Test wird in der Schule entsorgt.

Werden individuelle Bescheinigungen zu Testungen in der Schule ausgestellt?

Die Schule kann derzeit keine individuellen Bescheinigungen zu den durchgeführten Selbsttestungen und deren Ergebnis ausstellen.

Sonstige Informationen

Die Durchführung der Schnelltestungen in der Schule befreit nicht von den gültigen Abstands- und Hygieneregeln. Diese behalten weiterhin ihre Gültigkeit im Schulalltag.

Am Ende meines Infobriefes möchte ich noch auf einen etwas verstörenden Sachverhalt hinweisen. Ich persönlich möchte hier niemanden angreifen. Ich gehe auch nicht davon aus, dass die folgenden Informationen aus dem Umfeld unserer Schule stammen. Trotzdem ist es sehr ärgerlich und irritierend, was aktuell unter Meinungsfreiheit verstanden wird.

Es war nur eine Frage der Zeit, dass uns erste anonyme Briefe unter dem Deckmäntelchen der vermeintlichen Aufklärung um das Thema „Corona“ erreichen. Ich selbst bin sehr für einen kritischen, offenen und reflektierten Umgang mit der Gesamtproblematik. Anonyme Briefe sind für mich das genaue Gegenteil. Diese helfen nicht, sondern zeigen die eigentliche Gedankenlosigkeit der Absender. Meine KollegInnen und ich sind hier seit Monaten diejenigen, die aus den gesetzlichen Vorgaben das Maximum für unsere Kinder herausholen wollen. Wir sind also Teil der Exekutive. Anonyme Briefe sind bei uns vollkommen falsch adressiert. Der Gesetzgeber sitzt in Erfurt bzw. in Berlin. Wer Unmut bekunden möchte, kann dies dort tun – aber nicht bei mir.

Ich hoffe, dass die vorgestellte Strategie erfolgreich sein wird. Versprechen kann ich es aber nicht.

Ich wünsche uns allen erholsame Osterfeiertag. Machen Sie des Beste aus der Gesamtsituation.

Viele Grüße

gez. Denny Jahn

Schulleiter